

(Name, Vorname)

30. 8. 2021

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

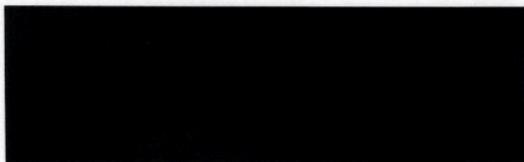
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-ER-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 10/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/22 die Examensklausuren schreiben werde.



Landgericht Meiningen
SO 3456/15

Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Südthüringener Landgeräte GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Ulrich Seibert,
Festschüttstr. 4, 96545 Sonneberg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Gabelt, Sonneberg

gegen

Alexander Kern, Steinbogetas 12, 96515
Sonneberg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Gesselt, Wiesengrund 1, 98646
Hildburghausen

laut des Landgericht Meiningen, Zivilkammer

5, durch die Richterin am Landgericht
Arnold als Einzelrichterin auf die
mündliche Verhandlung vom 10.11.15
für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin
Eigentümerin des Mähdeschers E345
des Herstellers Kovis / Schmalhauer, Fabr.-
gestell-Nr. 556774879 ist.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die
Klägerin 3.300 € zu zahlen.

3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits haben die
Klägerin zu $\frac{4}{5}$, der Beklagte zu
 $\frac{1}{5}$ zu tragen.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung
in Höhe von 110% des jeweils zu
vollziehenden Betrages vorläufig
vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 73.000 € festgesetzt.

Kostenquote
ist falsch.
Eben Kostenpflicht

- Tatbestand -

Die Parteien streiten um die Eigentumspositionen an einem Mähdescher und um Ansprüche nach erlättem Rücktritt.

Die Klägerin ist Heindlerin für Landmaschinen, der Beklagte Landwirt.

Die Parteien schlossen am 1.3.2013 einen Kaufvertrag über einen Mähdescher E345 des Herstellers Reiss zu einem Preis von 55.000 € netto.

Der Kaufvertrag enthält unter Ziffer IV die Klausel: „Jede Vertragsseite kann bis zur endgültigen beiderseitigen Erfüllung des gesamten Vertrages - jezeit vom Vertrag zurücktreten.“

Ein Eigentumsvermerk aus im Kaufvertrag nicht erhalten.

Laut Kaufvertrag sollte der Kaufpreis in Raten gezahlt werden.

Im März 2013 lieferte die Klägerin den Mähdescher beim Beklagten ab.

Der Lieferschein enthält in Fettdruck den Ausdruck „Lieferung erfolgt unter Eigentum“

versteht!

Der Beklagte bemerke den Ausdruck und nahm den Mähdrescher von der Klägerin entgegen.

Der Beklagte nutzte den Mähdrescher in der Folge in seinem landwirtschaftlichen Betrieb und setzte ihn u.a. in der Erntesaison 2013 zur Feldarbeit ein.

In der Erntesaison 2014 ließ er die Ackerfläche umbearbeiten und beauftragte eine rog. Ökoprinie (Gründungsprämie) i.Hv. 30.000 €. Zu einer Nutzung des Mähdreschers kam es in dieser Saison nicht. In der Erntesaison 2015 setzte der Beklagte den Mähdrescher nicht ein.

Der Beklagte zahlte die Raten Nr. 1 (5.000 €) und Nr. 2 (10.000 €), diese fällig im März 2014, fristgerecht an die Klägerin.

Am 15.2.2015 vereinbarten die Parteien eine Änderung der Zahlungsverhältnisse, wonach der Kaufpreis nun Raten am 15.11.15, 15.11.16, 15.11.16 und 11.11.17 fällig sein sollte.

* Die durchschnittliche Ferkelleistung beim Beklagten betrug 400 kg pro Erntesaison.

Von insgesamt bis zu 10.000 Betriebsstunden hat der Beklagte während der Besitzzeit 600 Betriebsstunden genutzt.



Mäuse
Häufung



Am 2.4.2015 erkrankte ein Mitarbeiter der

Klägerin den Mähdescher, der sich auf dem Felde des Beklagten befand, auf Anweisung des Geschäftsführers der Klägerin auf dem Betriebsgelände der Klägerin. Der Beklagte, der beobachtete, wie der Mähdescher festgefahren wurde, folgte diesem und versuchte den Mitarbeiter der Klägerin davon zu hindern, auf das Betriebsgelände zu fahren, indem er sich ihm in den Weg stellte - der Mitarbeiter konnte gleichwohl einfahren.

*²

Mit Schreiben vom 4.4.2015 erklärte die Klägerin gegenüber dem Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Mit Schreiben vom 13.4.2015 verlangte sie Zahlung von 20.000 € Makulatur-schädigung.

*³ Am Tag der Rückholung bemerkte ein Bediener der Klägerin, dass die elektrische Verkabelung des Mähdeschers an zahlreichen Stellen durch Mäusefraß zerstört war. An die Verkabelung konnten die Mäuse gelangen, da die Abdeckung an einer versteht liegenden Stelle wegen eines Fehlers in der Herstellung nicht vollständig geschlossen worden war.

Weder der Hersteller noch die Klägerin und der Beklagte wussten von dieser Leiche.

Ein ordnungsgemäßer Betrieb des Mähwärschers ist wegen der Beschädigung nicht mehr möglich.

Die Reparaturkosten belaufen sich auf 4.000 €.

Die Klägerin meint, sie sei weiterhin Eigentümerin des Mähwärschers. Bei Ablieferung sei zwischen den Parteien ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden. Weiter ist sie der Auffassung, die Höhe der Naturverschädigung bemesse sich einem üblichen Mietbetrag von 25 € pro Hektar. Für die Saison 2013 und 2014 stehe ihr daher jeweils 10.000 € zu.

Unstrittig

Zudem sei eine Wertminderung durch das Einpflanzen in die Maschinenhalle i.H.v. 10% (1.500 €) und die Feldeinheit i.H.v. 10% (1.500 €) entstanden.

Sie beantragt,

1. festzustellen, dass sie Eigentümerin des Mähwärschers E 345 des Herstel-

bers Paris / Schmalhalden, Fahrzeugstell-
Nr. 5567 TH 879 iA;

hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen,
den Mähdrescher an sie zurücküber-
eignen;

2. den Beklagten zu verurteilen, an sie
35.000 € zzgl. Zinsen hiervon in Höhe
von fünf Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 7.8.2015
zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er meint, ein Eigentumsverhältnis stehe
der Klagen nicht zu, da ein solcher im
Kaufvertrag - unstreitig - nicht vereinbart
wurde.

Er ist der Auffassung, die Klagen müsse
eine Abmahnung entschuldigungslos hinnehmen.
Er bestreitet die Höhe der Amtungset-
schädigung. Die Bemessung müsse in An-
lehnung an den tats. Gebrauchsverlust
erfolgen.

Die vom 1.8.2015 datierende Klage
ist beim Gericht am 3.8.2015 einge-
gangen und wurde dem Beklagten
am 3.8.2015 zugestellt.

In der mündlichen Verhandlung vom 10.11.15
hat das Gericht der Klägerin nachgelassen,
auf seine Hinweise binnen 2 Wochen Stell-
lung zu entnehmen.

Daraufhin hat die Klägerin mit am gleichen
Tage bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom
26.11.2015 ihre Klage erweitert.

besser
Klage/Recht

- Entscheidungsgründe -

Die unlässige Klage ist im Tenor er-
sichtlichen Umfang begründet.

I.

Die Klage ist unlässig

Das Landgericht ist gem. §§ 23, 71 EGVG
sachlich zuständig, da der Streitwert die
Summe von 5.000€ übersteigt.

Das Landgericht Meiningen ist gem.
§§ 12, 13 ZPO auch örtlich zuständig,
da der Wohnort des Beklagten Sonne-
berg im Bezirk dieses Landgerichts
liegt.

Der Antrag in 1) ist als Feststellungs-
klage gem. § 256 I ZPO statthaft.

Dass ersuchtete „rechtliche Interesse“ der
Klägerin folgt aus angebliden Stellung-
als Eigentümerin, § 903 BGB.

Der Spruch
hilft nicht aus,
reicht nicht
→ Parteien erwähnen

erst später! [Der hilfsweise erhobene Antrag auf Rück-
überweisung ist als Leistungsklage statthaft.
Insbesondere steht dem Antrag § 253 III Z
ZPO nicht entgegen, da er von der unlässi-
gkeitsprozessualen Bedingung abhängt, dass

die Feststellungsphase erfolgt bleibt.] ¹⁰

Der Antrag zu 2) ist als Kostenscheitler
statthaft.

Hingegen ist die mit Schriftsatz vom
26.11.15 Klagerweiterung der Klägerin
unzulässig, da sie nach § 296a ZPO
verspätet erfolgt ist.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung
ist ein Vorbringen unzulässig. Zwar blei-
ben nach § 296a S. 2 die §§ 139 II, 191 II,
283 ZPO unberührt. Nachgelesen war
der Klägerin indes nur eine Stellungnahme
auf die Hinweise des Gerichts. Eine
Klagerweiterung als solche ist nach
Schluss der mündlichen Verhandlung
nicht mehr zulässig.

Die Klägerin ist schließlich nach
§§ 50, 51 ZPO partei- und prozessfähig, da
sie als rechtsfähige GmbH (§ 13 I GmbHG)
gem. § 35 F GmbHG von ihrem Geschäftsführer
vertreten wird.

findet auf Anträge
keine Anwendung !!

„Angriffsmittel“ ≠ Angriff
selbst

II.

Die Klage ist teilweise begründet.

1.

Die Feststellungsklage ist begründet, da die Klägerin Eigentümerin des Mähdreschers ist.

Ihre ursprüngliche Eigentümerstellung hat die Klägerin nicht durch Übergang gem. § 329 S. 1 BGB an den Beklagten verloren.

Die Parteien haben den Eigentumsübergang gem. § 158 I BGB unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung gestellt. Diese Bedingung ist nicht eingetreten.

Die Parteien haben sich auf nachträglichen - weil nicht im Kaufvertrag enthaltenen - Eigentumsverbleib geeinigt.

Ein solcher wurde seitens der Klägerin bei der Übergang durch den Ausdruck auf dem Lieferzettel („Lieferung erfolgt unter Eigentumsverbleib!“) gestellt. Der Beklagte hat sein Einverständnis erklärt.

indem er den Minderbesitzer gleichwohl entgegennahm.

Durch die Entgegennahme des Lieferens mit dem von ihm unstreitig erkannten Aufdruck hat er das Angebot des bedingten Eigentumswechsels konkludent angenommen.

Der Zugang der Annahmeverklärung dieses dinglichen Vertrags war gem. § 151 S. 1 BGB erhellend.

Die Bedingung (§ 158 I BGB) ist ferner nicht eingetreten, da zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der Kaufpreis nicht vollständig gezahlt worden ist.

Über den Hilfsantrag ist wegen des erfolglosen Hauptantrags nicht zu entscheiden.

2.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Naturparkschädigung i.H.v. 3.300 € aus §§ 346 I, II Nr. 1 BGB.

Aufgrund der Richtigkeitsklärung der Klägerin

am 4.4.2015 ist das Vertragsverhältnis¹³
in ein Rückgewährschuldverhältnis i.S.d.
§346 I BGB übergegangen (unter a)),
aufgrund dessen der Beklagte der
Klägerin 3.300€ erstatten muss (unter b))

a)

Der Klägerin steht gem. §346 I 1. Var BGB
ein vertragliches Rücktrittsrecht zu.

Ein solches folgt aus Ziffer IV des
Kaufvertrags vom 1.3.2013.

~~Die Voraussetzungen sind erfüllt.~~

Nach Ziffer IV „kann [jede Vertragsseite]
bis zur endgültigen beiderseitigen Erfüllung
des gesamten Vertrags - jederzeit vom Ver-
trag zurücktreten“.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Aufgrund der vereinbarten Ratenzahlung
und des Eigentumsverbehalts haben beide
Seiten ihre Pflichten aus §433 I, II BGB
nicht endgültig erfüllt.

Die jederzeitige Rücktrittsmöglichkeit
hat die Klägerin mit Erklärung (§349 I
BGB) durch Schreiben vom 4.4.2015
wahrgenommen.

~~Ein gesetzliches Rücktrittsrecht gem. §346 I~~

b)

Nach § 346 I BGB sind die empfangenen Leistungen wirkungsgewärtig und die gezogenen Leistungen herauszugeben.

Die Leistungen (§ 100 BGB) liegen vorwiegend in der Verfügung des Gebrauches der Sache.

Diese können nicht in natura herausgegeben (§ 275 I BGB), so dass es für gem. § 346 II Nr. 1 BGB Wertersatz zu leisten ist.

Eine Naturverbüßung für die Entsorgung 2014 scheidet aus, da nach § 346 I BGB nur die tatsächlich gezogenen Leistungen herauszugeben sind.

Leistungen laut der Beklagten in 2014 nicht gezogen.

In 2013 laut der Beklagten den Maßstab für die Entwertung eingerechnet und Leistungen gezogen.

Wertersatz ist in Höhe von 3.300 € zu leisten.

Für Leistungen ist der Wertersatz im Wege der zeitanteiligen linearen Wert-

Argument der Klägerin aufgef.

minderung zu ermitteln.
Maßgebend ist gem. § 346 I 2 BGB
der Wert der Gegenleistung, die der
Kaufpreis von 55.000 €.

Unstreitig hat der Beklagte von den ins-
gesamt bis zu 10.000 Betriebsstunden
600 genutzt. Dies entspricht 6%, so
dass die zeitanteilige Wertminderung
3.300 € beträgt.

~~Der Mietbetrag i.H.v. 25 € pro Acker
kann demgegenüber nicht in Berechnung
beangezogen werden.~~

3.

Für die Fontesaison 2014 fehlt ein
Nutzungsersatzanspruch der Klägerin
auch nicht aus § 347 I BGB.

Denn es fehlt an einem erspoderlichen
objektiven Verstoß gegen die Regeln einer
ordnungsgemäßen Wirtschaft.

Die Entscheidung des Beklagten, die Felder
erst Saison nach Ernte zu barren und
eine Grünlandprämie zu beantragen
begründet einen solchen Verstoß nicht,
zumal ihm eine Prämie i.H.v. 30.000 €

gezahlt wird.

4.

Ein Anspruch auf Ersatz einer weiteren Wertminderung in Höhe von insgesamt 20% des Wertes besteht nicht.

Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus § 346 I, III Nr. 3 BGB.

Wahr ist eine „Verschlechterung“ des empfangenen Mähwenders in der durch die Inbetriebnahme und die Nutzung zur Feldarbeit begründete nachteilige Veränderung der Substanz (Verlust der Neuwertigkeit bzw. Abnutzung).

Bezüglich des Feststellers in der Maschinentalle ist eine Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen, da darin eine „bestimmungs-gemäße Ingebrauchnahme“ ist. § 346 III Nr. 3 BGB liegt.

Auch eine weitere Ersatz für die Wertminderung und die Nutzung ist ausgeschlossen.

Zwar kommt ein solcher Schaden grundsätzlich in Betracht,

Nicht zu berücksichtigen ist aber der

folgender

Teil der Wertminderung, der bereits durch § 346 I 1 Nr. 1 BGB abgegolten ist.

Dies ist hier der Fall.

Diese Wertminderung entspricht der durch die geringere Nutzung erblindete Abnutzung. Diesbezüglich (Erratsantrag 10TB) kann die Klägerin gem. § 346 I 1 Nr. 1 BGB Ersatz verlangen (s.o.). Eine übermäßige Benutzung ist daneben schon nicht dargelegt.

5.

Weiter hat die Klägerin keinen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten i.H.v. 4.000 €.

a)

Ein solcher Anspruch folgt nicht aus § 346 I, II Nr. 3 BGB.

aa)

Es besteht zunächst eine Werkvertragspflicht nach § 346 I 1 Nr. 3 BGB.

In der Beschädigung der Verklebung liegt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz des Mälzrosters, die auch nicht auf einer vertimmungsgemäßen Inbe-

Zielnahme besteht.

Insbesondere ist hierfür ein Verschulden des Beschlagten nicht vorausgesetzt.

Dieser haftet auch für eine uns erfüllig während seiner Besitzzeit etw. anderen Verschlechterung.

4b)

Der Wertersatzanspruch ist jedoch nach § 346 III 1 BGB ausgeschlossen.

a)

Ein Anschluss nach § 346 III 1 Nr. 3 BGB wegen der Beachtung der eigenüblichen Sorgfalt kommt indes nicht in Betracht, da kein Fall eines gestörten Richttitelrechts vorliegt.

Mangels Verzug des Beschlagten mit der Zahlung der Kaufpreiskante (s.o.) scheidet § 323 I BGB als Richttitelrecht aus.

Auch § 324 BGB greift letztlich nicht ein.

Der Beschlagte hat keine Pflicht nach § 241 II BGB dadurch vorzutehnen, dass er die Klagen darin zu hindern versuchte, den Milchbesitzer wieder an sich zu nehmen. Hierin war der Beschlagte nach §§ 859 I, II BGB berechtigt, da er die Wegnahme durch den Mitarbeiter auf Anweisung des Geschäftsführers der Kl.

überprüfbar!

gen eine verbotene Eigenmacht gem.

§ 858 I BGB lag.

Die Besitzübertragung erfolgte ohne den Willen des Beschlagnahmten.

Sie war auch widersprüchlich, da der Beschlagnahmte aufgrund des Eigentums vorbehaltlich ein eigenes Besitzrecht (§ 868 BGB) hatte, das zu diesem Zeitpunkt ~~noch~~ noch nicht durch Rücktritt des Klägers (erst am 4.4.75) erloschen war.

(2)

Ein Anspruch folgt indes aus § 346 III 1 Nr. 2 BGB.

Demnach entspricht die Pflicht zum Wuterhalt, wenn der Gläubiger die Verschlechterung zu vertreten hat oder der Schaden ~~off~~ bei ihm gleichfalls eingetreten.

Einen gleichfalls eingetretenen Schaden tritt bei der Klage nicht darzulegen und beweisen können. Die Klage hat vielmehr dargetan, dass ein Mauerbruchfall auf ihrem Gelände unabweisbar ist.

Die Klage hat die Verschlechterung aber i.H.v. § 346 III 1 Nr. 2 BGB zu vertreten.

Dabei beruht N. 2 BGB auf Sphärenzeder-

Warum?

|| danken und ist nicht allen § 276 BGB
anzuwenden.

Die Klägen kann § 346 IV 2 Nr. 2 BGB dar-
halb nicht abwehren im Fall liegen, dass
sie selbst ~~kein~~ eine Unterpflicht
nicht verletzt hat und der Hersteller
nicht ~~ist~~ ihr Erfüllungselbige gen. § 278 BGB
ist.

Maßgebend ist vielmehr, dass der Fehler
- die mangelfhafte Abdeckung der Verkleb-
ung - , die auf einem Herstellerfehler
beruht, eher ihrer Sphäre als der des
Beauftragten, der den Fehler erst recht
nicht erkennen konnte zuzurechnen
ist. Es ist die Klägen, die zumindest
irrsowen Einfluss hatte, als sie den
Hersteller als Fachgründler ausgesucht
hat.

6.

Ein Anspruch auf Ersatz der Reparatur-
kosten folgt aus § 346 IV, 280 I

✓ BGB.

Der Beauftragte kann sich hinsichtlich der
Beschädigung der Verklebung exculpieren.

Es hat dergestalt, dass er alle zumutbaren

Vorsichtsmaßnahmen ergreifen laut, um das Vorkommen von Mäusen zu reduzieren.

Der Einsatz von Giftmitteln stellt keine gelobtere Maßnahme eines Landwirts dar und kann daher zu keinem geeigneten Ergebnis führen.

F.

Der Zinsanspruch bezüglich Antrag zu 2) folgt aus § 298, 291 BGB. Die Klage ist seit dem 7.8.15 rechtskräftig.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 I ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 2 ZPO.

IV.

Für die Feststellungsklage ist als Streitwert der Wert des wirtschaftlichen Interesses, hier der Wert der Kaufsache i.H.v. 55.000 €, abzüglich eines Abzugs von 20% zuzurechnen, § 3 ZPO.

Für den Antrag zu 2) beträgt der Streit-

Der Inhalt ist nur mit 44.000 € Wert!

wat 35.000 G. - - -

Die Hilfswese geltend gemachten An-
sprüche sind gem. § 45 E Z GKG nicht
zu berücksichtigen, da keine Entscheidung
über sie erfolgt.

Miterschiff
Rittlein



B-Klausurenkurs

Hamburg, 09/2021

Rubrum und Tenor sind in Ordnung. Die Kostenquote dürfte nicht ganz zutreffen. Der Tatbestand gelingt ordentlich.

Beim Feststellungsinteresse hätte das Bestreiten des Eigentums durch den Beklagten genannt werden müssen. § 296a ZPO findet auf Anträge keine Anwendung. Bei der Höhe der Nutzungsentschädigung hätten Sie sich mit der Berechnung der Klägerin auseinandersetzen müssen. Auch die Entscheidungsgründe gelingen sehr ordentlich.
12 Punkte.

Dr. Hülk